

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

1 (5.1.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729741)

Numr. 1. Montags den 5ten Januar 1789.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

P a t e n t

wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt, wovon die Kapitalien zum schnelleren Betrieb des Chausseebaues im Magdeburgischen und Halberstädtischen angewendet werden sollen.

De Dato Potsdam, 28ten October 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg &c. &c. &c.

Zu den mancherley Verbesserungsanstalten, welche seit dem Anfange Unserer Regierung der Wunsch das Wohl Unserer treuen Unterthanen zu befördern und Unserer Staatsverfassung den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, veranlaßt hat, gehört auch der in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt seit einem Jahre angefangne Chausseebau, dessen wohlthätiger Einfluß auf Dabruzg, Gewerbe und Handlungsverkehr in die Augen fallend und allgemein anerkannt ist.

Wir haben hiezu bereits eine ansehnliche Summe aus Unsern Etatsüberschüssen angewiesen und sind damit fortzufahren geneigt. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß der Chausseebau, wenn er dauerhaft seyn soll, sehr kostbar ist, und die bey Unserer Staatswirthschaft eingeführte Ordnung, auch die väterliche Zuneigung, womit Wir alle Unsrer Provinzen ohne Vorliebe umfassen, Uns nicht gestattet hierin so weit zu gehen, daß andre nützliche Anstalten deshalb unterbleiben oder doch ausgestelt werden müßten: So sehen Wir voraus, daß wenn zum Chausseebau nur dasjenige jährlich verwendet werden sollte, was Wir nach diesem Grundsatz aus Unsern Etatsüberschüssen dazu bewilligen können, eine Reihe von Zwanzig und mehrern Jahren hingehen würde, bevor das Werk zur Vollkommenheit gedeihen und die dadurch beabsichtigte mancherley Vortheile vollständig leisten könnte.

Wir

Wir sind daher auf ein Mittel bedacht gewesen den Chausseebau zu beschleunigen, ohne unsre Etatsüberschüsse dazu über das richtige Verhältniß jährlich anzugreifen, und haben in dieser Absicht allergnädigst resolviret, die zu Ausführung des ganzen Plans erforderliche Summe durch den Weg einer wachsenden Leibrenten-Anstalt zusammen zu bringen, und die auf solche Art von dem Publikum eingelegte Kapitalien, durch jährliche Renten aus der zum Chausseebau einmal bestimmten Summe Unserer Etatsüberschüsse zurückzahlen zu lassen.

Wir bringen die Einrichtung und die Bedingungen dieser Anstalt in den folgenden Artikeln zu jedermanns Wissenschaft, verordnen aber dabey ausdrücklich, daß bloß Unsere Unterthanen, und unter denselben, zu Vermeidung eines sonst möglichen nachtheiligen Einflusses auf die Bevölkerung, nur diejenigen daran Theil nehmen können, die 45 Jahre und drüber alt sind.

Wir ertheilen allen und jeden die sich bey dieser Anstalt interessiren werden, für Uns und Unsere Nachfolger die bündigste und unwiderrüfliche Versicherung, daß die ihnen einmal versicherte jährliche Renten bis an ihren Tod unverkürzt bezahlt werden sollen, auch die dazu alljährlich erforderliche Summe, für jetzt und für die Zukunft, bis zu dem Zeitpunkt wo alle Rentenierer abgestorben seyn werden, aus Unserer Fonds in der Hauptbanque zu Berlin, ganz bestimmt und etatsmäßig angewiesen ist.

Artikel 1.

Es können an dieser Anstalt alle Königliche Unterthanen, die volle 45 Jahr und drüber alt sind, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und des Standes Theil nehmen.

Artikel 2.

Ein jeder, der sich dabey interessiren will, muß ein Kapital einlegen, mit dessen Verlust er sich eine jährliche Rente erkaufte, die nach und nach bis auf Zwanzig Procent vom Kapital anwächst und bis an seinen Tod bezahlt wird.

Artikel 3.

Das einzulegende Kapital kann nicht unter Fünfhundert Thaler, und in einer Klasse nicht über Zweytausend Thaler betragen.

Artikel 4.

Die Interessenten werden nach Verschiedenheit des Alters in Vier Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse enthält Personen von 45 bis 50 Jahren;

• zweyte • • • • • 50 • 55 •

• dritte • • • • • 55 • 60 •

• vierte • • • • • die über 60 Jahre alt sind.

Artikel 5.

In der Voraussetzung daß die Anstalt den 1ten Juny 1789 ihren Anfang nimmt, geschieht die genaue Bestimmung des Alters folgendermaßen:

Wer den 1ten Juny 1744, oder früher bis inclusive den 1ten Juny 1739 geboren ist, gehört in die erste Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1739 bis inclusive den 1ten Juny 1734 geboren ist, gehört in die zweyte Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1734 bis inclusive den 1ten Juny 1729 geboren ist, gehört in die dritte Klasse.

Alle



Alle die vor dem 1ten Juny 1729 geboren sind, gehören in die vierte Klasse. Sollte die Auskunft später als den 1ten Juny 1789 in Activität kommen, so löst sich hiernach das Alter in Rücksicht auf die verschiedenen Klassen zu allen Zeiten leicht bestimmen.
(Die Fortsetzung folgt.)

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer abermals einige Exemplare von den gedruckten Specificationen der zu den Königl. Bauten pro 1789. 90 erforderlichen Materialien sämtlichen Magisträten und Rentmeistern dieser Provinz, wie auch den Gerichtsverwaltern zu Soedens, Oldersum und Dornum, mit dem Befehl zufertigen lassen, um einem jeden an dem Orte, oder in dem Amte und Gerichtsbarkeit, mit dergleichen Materialien handelnden von der Specification derjenigen Waaren, womit er handelt, ein Exemplar zuzustellen, und die von einem jeden notirten genauesten Preise hierdurch an die 12. Cammer einzusenden.

Es haben also die Holz- und Eisen-Händler, Schmiede und Schlösser, Ziegel- und Kalk-Brenner, Glaser und Anstreicher hiesiger Provinz auf die ihnen von den Magisträten, Rentmeistern oder Gerichtsverwaltern zuzusendende Specificationen von den erforderlichen Bau-Materialien ungesäumt die genauesten Preise zu notiren, und solche alsdenn mit ihrer Namens-Unterschrift und Wohn-Ort versehen, wieder zu retrahiren. — Wer sodann die geringsten Preise angegeben, kann hiernächst die Lieferung und von der 12. Cammer die Approbation sofort erhalten. Wer solchergestalt aber zum Lieferanten angenommen worden, muß nachher völlig bestermäßige Waaren liefern, worauf nicht nur die Königl. Bau-Bediente, sondern auch die Rentmeister und selbst die Pächter sehen werden, und derjenige Lieferant, welcher sich eines Unterschleifs oder Contravention schuldig macht, hat ohnfehlbar zu gewärtigen, daß er außer der wohlverdienten Strafe nie wieder zum Lieferanten angenommen werden soll, wornach sich also ein jeder zu achten wissen wird. Signatum Ulrich den 22. Dec. 1788.

Königl. Preuß. Ostfries. Krieger- und Domainen-Cammer.

2 Am Mittwoch den 1sten Jan. a. f. soll ein Holzverkauf von Elen in Jblow abgehalten werden. Liebhabere können sich demnach besagten Tages Vormittags um 9 Uhr zur Stelle einfinden und nach Gefallen kaufen. Signatum Ulrich am 22ten Dec. 1788.

Königl. Preuß. Ostfries. Krieger- und Domainen-Cammer.

3

Placat.

Um den Handel und die Seefahrt durch das Kattegad desto mehr zu besichern, ist der König von Dänemark darauf bedacht gewesen, zu einem Wegweiser der Seefahrenden und deren Errettung auf der Insel Anholt ein größeres und besseres Feuer einzurichten als es von Alters her bis jetzt gewesen, zu dem Ende ist auf Allerhöchst bemeldten Königs Befehl und mit ansehnlichen Bekostigungen auf bemeldter Insel ein rund Colinderformigter Feuer-Spurrn von 50 Dänischen Elen hoch, 13 Elen im Diameter aufgerichtet

richtet worden, worauf ein Feuer-Korb 2 Fuß 9 Zoll hoch und 5 Fuß im Diameter
 gebracht ist, von diesem Thurm soll hinführo das bekannte Anholt-Feuer im Stelle
 des alten und bis dahero gemessenen Feuer-Wippe-Brennen, dessen Feuer-Korb nur 22 El-
 len hoch ging, auch nur 1 Fuß 9 Zoll im Diameter war, und also wird dieses Feuer,
 welches ein Stern-Kohl-Blüh-Feuer bleibt, nach diesem weit höher stralen und klarer
 blähen als vorher, welches verursachen wird, daß das Feuer auf eine weit längere
 Distanz sich sehen lassen wird als das vorige Wippe-Feuer. Der Thurm stehet gegen
 eine viertel Meile oder 2500 Dänische Ellen Westen vor die alte Feuer-Wippe, also
 3100 Ellen dieser Insel-Östlicher Spitze, und dessen oberster Rand erstreckt sich 56 El-
 len über des Wassers Oberfläche. Den 14ten Nov. d. J. gegen Abend $\frac{1}{2}$ Stunde nach
 Sonnen-Untergang wird das Feuer auf bemeldtem Thurm angezündet, auch von der
 Zeit an höret das Wippe-Feuer auf. Welches hiemit für die Seefahrende als auch an-
 dere Beykommende sowohl in als auch außser Landes zur Nachricht bekannt gemacht wird.
 Aus der Königl. West-Indischen Sunneischen Rente- und General-Zoll-Cammer zu
 Copenhagen den 14ten Oct. 1788.

Schleth. Rosenvern.
 Hageruge. Frank. Hanstein. Malling.
 Frelsen. Lund.
 S. Bennick.

Nota

Nach welcher Dimension das Fichten Lang-Holz hinführo in Dännemark
 beim Zoll einclariret werden soll.

— 1 ganzer Balken soll gerechnet werden von 16 Ellen und drüber
 für $\frac{1}{2}$ dito " " " von 11 bis 16 Ellen.
 " $\frac{1}{2}$ " " " " " 6 " 11 "
 " $\frac{1}{4}$ " " " " " unter 6 Ellen.

Die Sparren werden auf nemliche Art gerechnet.

— 1 ganzes Bohlholtz soll gerechnet werden von 14 Ellen und drüber
 für $\frac{1}{2}$ dito " " " 9 bis 14 Ellen.
 " $\frac{1}{2}$ " " " " 4 " 9 "
 " $\frac{1}{4}$ " " " " unter 4 Ellen.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Des weyl. Robe Janssen Erben, Warner Brans und dessen Mit-Erben
 wollen ihre zu Urtum stehende Erbpachts-Korn-Mühle mit Haus und Garten cum an-
 nexis, sodann $4\frac{1}{2}$ Grasen Landes unter Grimersum, auf gehörigen Orts nachgesuchte
 und erhaltene Erlaubniß, am 8. Januar 1789 des Nachmittags 1 Uhr in Urtum, in
 des Hilrich Hüberts Behausung öffentlich verkaufen lassen; die desßällige Bedingungen
 sind vorher bey dem Justiz-Commissarius und Ausmiener Schelten in Greetshyl ein-
 zusehen.

2 Des weyland Kaufmanns Gerd H. Oslam Kinder und Kindeskinde Vor-
 mänder zu Emden sind mit gerichtlichem Consens Theilungshalber resolviret, deren Im-
 mobilien, als 1) ein ansehnliches Wohnhaus an der kleinen Brücken-Strasse in Comp. XX
 No. 76.



No. 76. taxiret auf 1600 Gulden, 2) ein Haus an der Hof- Straße in Comp. XI. No. 63. taxiret auf 700 Gulden, 3) eine Sitz- Stelle in der grossen Kirche, taxiret auf 70 fl. 4) zwey Sitz- Stellen in der Gasthauses Kirche, taxiret jede auf 130 fl. 5) zwey Gräber auf dem grossen Kirchhofe im Norder Theile sub Num. 131 et 132. taxiret auf 8 fl. 6) zwey Gräber auf dem neuen Kirchhofe im Wester Theile Num. 1101 et 1102, taxiret auf 10 fl. sodann 7) noch ein Grab daselbst im Ofter Theile sub No. 531, taxiret auf 5 fl., und zwar alles in holländischem Gelde, am 30 Dec. 1788 sodann 9 und 16 Jan. 1789 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden losschlagen zu lassen.

Des weyland Herrn Administratoris Deteleff Frau Wittwe und der Herr Bürgermeister Deteleff zu Emden sind entschlossen, das von dem wohlseligen Herrn Administratore selbst bewohnte, daselbst auf der Nordöstlichen Ecke des alten Markts in Comp. 7. No. 75 stehende, mit verschiedenen schönen Zimmern und andern Commoditäten wohlversehene ansehnliche Wohnhaus cum annexis, ebenfalls am 30 Dec. 1788, sodann 9. und 16 Jan. 1789 öffentlich feilbieten und im letztern Termino losschlagen zu lassen.

3) Da des Frerck Peters Boomgaarden Ziegeley am 3ten dieses nicht verkauft ist, will derselbe die Ziegeley mit 28 Grasen Land zwischen Barreit und Twirum zu verkaufen oder zu verheuren ausbieten; diejenigen, so darzu geneigt sind, wollen sich desfalls bey dem Eigner oder dem Ausmiener Arends melden, und kann auf May nächstkünftig angetreten werden.

Die Erben von weyl. G. Hamer wollen ihre 10½ Grasen Grünland dem Barreiter Kolk gegen über, am Donnerstage den 8ten Jan. a. f. in des Schlegelmilchs Haus zu Barreit, öffentlich verkaufen lassen.

4) Da der Verkauf des Peter Freerichs Hauses zu Greetshbl gewisser Ursachen halber an dem vorhin bekannt gemachten Tage nicht geschehen kann, so ist ein neuer Terminus dazu auf den 7ten Januar nächstkünftig angesetzt, an welchem der Verkauf wird vorgenommen werden.

Der Gerichtsdiener Berend Lübben will sein in Grimersum stehendes Haus mit Garten etc. daselbst am 9ten Januar nächstkünftig, des Nachmittags 1 Uhr, öffentlich verkaufen lassen. Die Bedingungen des Verkaufs sind vorher bey dem Justiz- Commissarius Schelten zu erfahren.

5) Vermöge derer beyu Leerer Amtgerichte, sodann zu Veenhusen affigirten Subhastations- patente und denenselben beigefügter Taxe und Conditionen, soll der des weyl. Gerichtsdieners Harrich Beenen Erben zuständige, zu Veenhusen belegene Platz, imgleichen das dabei stehende Haus, cum annexis, welche Immobilien von bereideten Taxatoren auf resp. 900 Gl. 136 Gl. und 65 Gl. in Gold werdiret worden, in 3. Licitation- Terminen, als den 27sten November und 27sten Decemb. in hiesigen Amtthause, den 27 Januar 1789. aber zu Meermoer in des Jannes Boelsen Hause öffentlich subha-
stiret,

stret, und im letzten und peremptorischen Termin dem Meistbietenden, ohne auf die nachher noch einkommende Gebote zu reflectiren, salva approbatione zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede, die aus irgend einem Realrechte Anspruch an den Platz zu haben vermeinen, vorgeladen, vor oder höchstens in terminis licitationis peremptorio ihre Ansprüche anzugeben und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie damit in Hinsicht der Immobilien entböhret werden sollen.

Taxe und Conditionen sind beim Ausmienen Schelten zu inspiciren, auch in Abschrift für die Gebühr zu haben.

6 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Aurich und auf dem Rathhause zu Emden affigirten Subhastations-Patenti soll das von dem weyl. Heye Jacob Haken herrührende an der Norder-Strasse belegene Haus cum Annexis, welches von den Schüttmeistern auf 1800 Rthlr. in Gold taxirt worden, in dreyen Terminen, als den 20sten December 1788, sodann den 10ten Jan. und 7ten Februar 1789 öffentlich auf dem Rathhause feil gebothen und im letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüge, auch auf diesem Gerichte einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Signatum Aurich in Curia den 19 Nov. 1788.

Bürgermeister und Rath.

7 Vermöge des bey dem Stadt-Gerichte zu Aurich und auf dem Rathhause zu Emden affigirten Subhastations-Patenti sollen die von dem weyländ Administratore Warling nachgelassene hieselbst belegene Immobilien, als:

- 1) ein Haus cum Annexis an der Burg-Strasse,
- 2) ein kleines Haus nebst Garten beym Hackelwerk hier,
- 3) ein großer beym Hackelwerk belegener Garten,
- 4) ein auf dem kleinen Kirchhofe belegene Wagen-Remise,

welche Grundstücke von den Schüttmeistern resp. auf 1400 Rthlr., 200 Rthlr., 450 Rthlr. und 150 Rthlr. gewürdigt worden, in dreyen Terminen, als den 31sten Jan., 28ten Februar und 28sten März 1789 öffentlich auf dem Rathhause feil gebothen und im letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefüget, auch auf diesem Gerichte einzusehen und für die Gebühr abschriftlich abzufodern. Signatum Aurich in Curia den 23. December 1788.

Bürgermeister und Rath.

8 Ad instantiam des Jan Klaesen und übrigen Litis Consorten in Actis benannt Klägern gegen und wider Henrich Berens Stoele oder Stout zu Rotterdam soll das dem beklagten Henrich Berens Stoele oder Stout zugehöriges daber fertig liegendes Schmachschiff von 68 Fuß lang, 16 Fuß 2 Zoll weit, und 7 Fuß 8 Zoll Hoeh, sodann desselben bey dem Jan Been aufbewahrte Mobilia, am Montag den 5ten Jan. 1789 Vormittags 10 Uhr zu Papenburg auf dem gewöhnlichen Gerichtsplatz dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden. Sign. Papenburg den 19. Dec. 1788.

Ex mandato D. Judicis Cordes.
J. J. Dallmeper, Actuarus.

9 Da der Verkauf des Kaufmanns Jan Bruns beschriebene Güter, als ein Cabinet, Wanduhr, Tische, Stühle, Spiegel, Ober- und Unterbetten, Küssers und Bettgewand, sodann sein Waarenlager von Luchern, Breinen, Siamoisen, Damasten, Zigen, Cattunen, Calminken ic. gewisser Ursachen halber an dem vorher bekannt gemachten Tage nicht vor sich gehen kann: so ist ein anderer Termin zum Verkauf am 20 Januar 1789 dazu festgesetzt worden. Liebhaber können sich am bestimmten Tage zu Terminum in des Vogten Behausung einfinden und kaufen.

10 Der Curator über weyl. Maria Jansen Nachlaß will auf erteilte gerichtliche Commission die sämtliche nachgelassene Mobilien am 21ten Januar a. c. Morgens um 9 Uhr, in Oldersum bey dem Sterbehause durch den Ausmeiuer Egberts öffentlich verkaufen lassen.

11 Des Gerrit Laden Warffstädte zu Warnsath im Amte Wittmund soll am 21 Januar in Wittmund dem Meistbietenden verkauft werden.

Am 5ten Januar sollen des Frerl. Hinrichs Güter bey der Friedrichs-Schleuse, Wittmunder Amts, öffentlich verkauft werden.

Des weyl. Johann Lemann Wittwe nachgelassene Güter sollen am 7ten Januar zu Loquard bey Wittmund öffentlich verkauft werden.

V e r h e u r u n g e n .

1 Des weyl. Hans D. v. Dyken Erben Vormünder wollen dessen Haus in Exrelt, worin die Schmiede-Profession getrieben worden und fernerhin getrieben werden kann, sammt Garten, den 8ten Jan. in Schlegelmilchs Haus auf 3 oder 6 Jahren verheuren lassen.

2 Jannes Meyer auf dem Piquierhof hat eine oder zwey Oberkammern, welche jetzt von dem Herrn von Wicht bewohnet werden, auf May 1789 anzutreten zu verheuren; er hat auch Stallung für 1 oder 2 Pferde, wie auch Futter und Gras; wer dazu Belieben trägt, wolle sich gütigst bey ihm melden. Aurich, den 20ten Dec. 1788.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 P. Sax te Emden heeft als Voormonder over wyl. Harm van Hoorn Kinder zovoort 250 Ryksdaaler Courant op zecker Hypotheek te beleggen.

2 Matthias Velthuis & H. Hooren presentereen 210 Ryksdaaler Pruis-Courant om May 1789 tegen goede Hypotheek a 5 Procent uitte doen.



3 Der Mackler Charpentier in Emden hat 2' bis 3000 fl. holl. zu belegen; wer gute hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich persönlich oder durch postfreye Briefe melden.

4 Die Wittmunder Gasthaus-Armen-Casse hat 67 Reichsthaler in Gold, und gegen May instehend 200 Reichsthaler in Courant, und 120 Gmthlr. in Gold auf Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey denen Vorsiehern Johann Rencken und Johann Jacob Wlesene in Wittmund.

5 Das Waisenhaus zu Esens hat 620 fl. holl. und 500 fl. in Louisd'or, erstere auf den 23ten April und letztere auf primo May 1789 gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zu belegen; wem damit gedienet, beliebe sich mit dem ersten bey den Herren Vorsiehern L. H. v. Eweggen und J. E. Meints zu melden. Briefe werden postfrey erbeten.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen der Curatorum des weyl. dasigen Schutzjuden Salomon Wulff Nachlasses, wider alle und jede die bey dem verstorbenen Salomon Wulff Pfänder in Verfaß gegeben, um solche ihre Pfänder in 6 Wochen, längstens vor den 1sten Febr. 1789 durch Bezahlung ihrer Schuld von den zu Curatoribus Massa beuanneten Isaac Samuel Eleef et Consorten einzulösen, ein öffentliches Proclama erkannt, mit der Warnung: daß die am 1sten Febr. 1789 eingeldsete Pfänder zum Besten und mit rechtlichem Verbehalt der Erb Masse wegen des dabey sich ergebenden etwaigen Minus öffentlich verkauft werden sollen.

2 Bey dem Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Johanna Meiners zu Ihrhote, als Ankäufer des, des Christopher Jansen Kindern zugehörig gewesen, von Fokke Luttes bewohnt werdenden Heerdes zu Deteren cum annexis Edictales contra quoscunque, so darauf aus diesem oder jenem Grunde einen Real-Anspruch machen zu können vermeynen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen et reproductio nis auf den 19 Januar a. fut. sub clausulis juris solitis erkannt.

3 Der weil. Jan Berens Groen in der Dijkumer Hamrich besaß in der Ehe mit des Jan Willems Tochter Janna Janssen ein Haus daselbst, und verließ bey seinem Tode eine Tochter Hilke Groens genannt, so aber im Jahre 1779 ebenfalls verstarb. Die Wittwe Janna Janssen heirathete im Jahre 1781 einen Hinrich J. Schaa, verstarb aber im Jahre 1786 ebenfalls. Wana nun auf des Jan Berens Groen Nachlaß verschiedene Schulden hatten, der Hinrich J. Schaa aber desfalls mit den Creditoren einen Accord getroffen, und denn diese darauf angetragen, daß des Groens Nachlaß in Richtigkeit gebracht, sodann das Haus auf des Hinrich J. Schaa Namen im Grund-Buch berichtigt werden möge; so citiret und ladet das Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche auf den Nachlaß des weil. Jan Berens Groen und desselben auch weil. Wittwe Janna Janssen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter, daß sie a da

a dato innerhalb 6 Wochen, längstens aber den 22. Januar 1789 solche ihre Ansprüche beym hiesigem Amtgerichte anmelden und gehörig justificiren müssen; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher in Absicht des gesagten Nachlasses und des Hauses ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann das Immobile dem Hinrich J. Schaa adjudiciret und auf seinen Namen im Grundbuch eingeschrieben werden solle.

4. Beym Königl. Greetfielischen Amtgerichte ist über des zu Wisquard verstorbenen Webers Jürgen Eybrands Nachlassenschaft, so von dessen Wittwen Hilke Meinders und deren Verstande Eggerke Hermannus, curatorio et mandatario nomine ihrer Kinder und Eranden, sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche darauf gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 19. Februar nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

5. Beym Königl. Greetfielischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Schusters Hinrich Albers zu Manschlacht, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Eheleute Auler Berends und Selke Janssen öffentlich verkaufte, von gedachtem Hinrich Albers erstandene, unter Manschlacht beilegende 4 Grafen Landes Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 29. Jan. nächstkünftig bey Swase eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

6. Beym Amtgerichte zu Leer ist über den Nachlaß des weyland Ulrich Pöhmans zu Leer per Decretum de 11. Nov. 1788 der generale Concurus eröffnet, auch der offene Arrest erkannt.

Es werden demnach alle und jede Gläubiger und Prätendenten hiedurch öffentlich vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 9 Wochen et præclusivo den 30. Jan. 1789 bey dem Amtgerichte Leer zu melden, unter der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibende Gläubiger mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Uebrigens wird denjenigen, welche von dem weyland Gemeinschuldner etwas an Geld, Effecten oder Briesschaften unter sich haben, hiedurch angedeutet: den Erben desselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, sondern solche Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, bloß und allein in das hiesige gerichtliche Depositum abzuliefern; widrigenfalls und wenn dem ohnerachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, so soll er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes- und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

(No. 1 B)



7 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis wider alle diejenige welche auf die von dem Schulmeister Hermannus Fleischer öffentlich erstandene Warfsstädte des wegl. Johann Oltmanns zu Biersum Spruch und Forderung haben, erkannt, und Terminas zur Angabe auf den 25. Januar 1789 bestimmt; mit der Warnung daß die Ausbleibende präcludiret, und weder gegen den Käufer noch die zum Empfang kommende Gläubiger weiter gehöret werden sollen.

8 Beim Amtgerichte Leer sind auf Ansuchen des Willem Swalbe großjägeriger Kinder, Trintje, Dirk Petri, Foske und Teelke Willems Swalbe, Edictales, wider alle und jede, welche auf den von Harm und Eulken Jacobs Didden herrührenden von deren Erben den Provoquanten überlassenen Heerd Landes, in den Bunder Daulanden belegen, Spruch und Forderung, in specie Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 3 Monaten et präclusivo den 6ten Februar 1789 unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen von dem Plage ab. und in Hinsicht der jetzigen Besizere zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

9 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Thade van Lessen auf der Bunder Hee, Edictales wider alle und jede, welche auf der von Heye Jacob Didden herrührenden, von dessen Erben dem Provoquanten überlassenen, auf der Bunder Hee belegenen Heerd Landes, Spruch und Forderung, in specie Näherkaufs- und Dienstbarkeits Recht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 12 Wochen, et präclusivo auf den 6ten Februar 1789 unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen von dem Heerd Landes ab. und in Hinsicht des Provoquanten, van Lessen, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

10 Von dem neulich verstorbenen Hausmann und Pferdehändler Heero Boshen zu Laven im Waddewarder Kirchspiel gehet der Concur., und ist die Angabezeit bis den 1ten Febr. 1789 festgesetzt worden. Jeder im Landgerichte den 18ten Dec. 1788.
(L. S.)

11 Beym Königl. Pevsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Ausmiers Willemsen, Zimmermeisters Hinricus Uhlenkamp zu Pevsum und Hinrich Simeons zu Emden, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch sie, respective in qualitate curatoria und für sich selbst, von den Eheleuten Hinrich Stiefles und Dijke Garrels aus der Hand angekaufte Haus und Garten cum annexis zu Pevsum ex capite domini, hypothec, hereditatis, retractus, servitutis, vel ex alio quocumque iure reals, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 12 Martii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

12 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis wider alle diejenige erkannt, welche auf des Thade Hinrichs Willken an Gerd Lücken und Jürgen Janßen vere.

verkauften zu Willen belegenden Platz Ansprüche haben, und müssen dieselben sich binnen
längstens am 19 März 1789 melden, und gehörig nachweisen, unter der Verwarnung,
daß die ausbleibende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen gegen die Käufer sowohl
als die zur Hebung kommende Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt
werden solle.

13. Von der Königlich Preussischen Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Bei-
richts-Verwalters Telling zu Ebenburg, als General-Mandatarii des Churfürstlichen Cam-
merherrn, Carl Stephan v. Schilling zu Hohenholz bey Münster der Liquidations-Protokoll
über die Kaufgelder der von letztern als Erben seiner weyl Ehegenossin Sophia Detavia
von Hane publice verkauften, unter Uttum im Amte Greesuhl belegenen beyden Plä-
tzer, Klein- oder Neu Dambhausen, und Groß- oder Alt-Dambhausen, wovon ersterer
aus 109 adelich freyen und 7 bauerspflichtigen Grafen Landes bestehend, mit dazu gehö-
rigen $\frac{1}{2}$ einer Männerbank sub No. 3 und der Helfte der ersten Frauenbank vom Chor
angerechnet, in der Kirche zu Uttum, nebst übrigen Annexen und Pertinenzien, von den
Gebrüdern Wiarda, dem landtschafelichen Secretario hieselbst, dem Prediger zu Emden
und dem Amtgerichts-Asessore zu Hage, letzterer aber aus 121 adelich freyen Grafen
Landes bestehend, mit dazu gehörigen $\frac{1}{2}$ einer Männerbank sub No. 3 und der Helfte der
ersten Frauenbank vom Chor angerechnet, in der Kirche zu Uttum, sodann 7 Todten-
gräbern auf dem dasigen Kirchhofe, nebst übrigen Annexen und Pertinentien von dem
Hausmann Noeme Serbrands Ebbers in Uttum erstanden, dato eröffnet und citatis
edictalis erkannt, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Ser-
vitut oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte und besonders aus dem, von Died-
rich Arnold v. Hane in seinem, den 11. Febr. 1677 errichteten, und den 11. Febr. 1679
protocollirten Testamente, gestifteten Fideicommiss, oder aus dem Testamento der vor-
erwähnten Sophia Detavia von Hane des Verkäufers weyl. Ehegenossin vom 15. Mart.
1780, worin sie verordnet hat, "daß ihr zum Erben ihrer sämtlichen Güter insti-
tuirte Ehegenosse solche weder im Ganzen noch einzeln in protestantische Hände zu ver-
bringen, oder zu deren Gunsten auf eine oder die andere Art zu disponiren ermächtigt
seyn, und wenn es dennoch geschehen sollte, eine solche Disposition null und nichtig
seyn, und sodann ihre in Ostreichland belegene Güter auf ihre nächste Catholische Ver-
wandte, ihre im Höchstst Münster belegene Güter aber auf ihres Ehemannes nächste
Catholische Verwandte ipso jure erb- und ewiglich verfallen, mithin ein für allemal
die Protestanten von der Succession in die v. Hanesche Güter ausgeschlossen seyn und
bleiben sollten" auf bemeldete beyde Plätze mit Zubehörungen einigen Anspruch zu ha-
ben vermeinen, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eines alhier auf der
Regierung, das zweyte zu Emden am Rathhause, und das dritte zu Leer, wie auch zu
Eleve und Königsberg in Preußen anzuschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb
3 Monate, und längstens in termino peremptorio den 24. April a. f. Vormittags
8 Uhr coram Deputato Regierungsrath Hestling auf Unserer Regierung hieselbst er-
scheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen,
unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen
an diese Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl ge-
gen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder ver-
theilet werden, auferlegt werden solle.

Sodann

Schann werden specialiter die Einhaber, sie seyn Erben des ersten Creditoris oder Cessionarien oder andere Briefeinhaber der Verschreibungen folgender angeblich bezahlten, im Hypothequenbuch aber noch offenstehenden Capitalien

- 1) über 1600 Rthlr., so Garret Freese, Häuptling zu Uttum, laut den 29sten Sept. 1620 ausgestellten, den 30. Oct. 1622 protocollirten Verschreibung von Anna Peus angeliehen,
- 2) über 600 Rthlr. d. d. Oblig. 15. May 1700 protocolliret den 7. May 1701,
- 3) über 200 Rthlr. d. d. Oblig. 17. Mart. 1701 protocolliret den 7. May e. a.
- 4) über 400 Rthlr. d. d. Oblig. 20. Mart. 1708 protocolliret den 7. Jun. e. a. welche 3 letztere Capitalia dem Jobst Moriz v. Hane von Gabriel Meder vorgestreckt sind.
- 5) über 400 Rthlr. so eben dieser Jobst Moriz v. Hane laut einer den 9. May 1714 ausgestellten Verschreibung aufgenommen, und nach dem von dem Drosten Dietrich-Caspar Arnold v. Hane nachgefügtten Aquisition. Schein vom 3. Jun. 1752 dem Gerd Frangen zu Uttum cediret, auch den 7. Aug. e. a. eingetragen sind.
- 6) über 150 Rthlr. so Jobst Hanen Wittve Wdda Freese und deren Sohn Jobst Moriz v. Hane laut einer den 22. Febr. 1647 ausgestellten den 17. Jul. 1649 protocollirten Obligation von Warner Conring aufgenommen.

Hiemit in vorgedachten Termin peremptorie zur Angabe und Justification ihrer etwelchen Forderungen unter der ebeamäßigen vorher angeführten Verwarnung, und daß im Ausbleibungsfall die Forderungen für getilget gehalten, und mit deren Löslichung im Hypothequenbuch werde verfahren werden, vorgeladen. Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft felet, die Justiz-Commissarien Adv. Fisc: Jhering, Adv. Fisc: Block und Liaden vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Aarich den 18. Decbr. 1788.

Königl. Preuss. Ostreeß. Regierung.

Notifikationen.

1 Der Schutzjude Philipp Herz in Doruum hat 77 Stück selbst geschlachtete Schaaffellen zu verkaufen. Liebhaber können sich sogleich bey ihm melden und nach Gefallen kaufen.

2 Per het Schip d'Dependent, Schipper Freerck de Boer, word by eerst open Water en Lading Tarwe & Potasche van Koningsbergen tot Emden verwaagt, welk by Arrivo door de Maaklaars Smid, en Heiklenborg, publyk aan den Hoogstbiedende zal verkogt worden; het Schip legt thans in de Haaven van Delfzyl, in goeden Staat, en zal den Dag der Verkoop by Arrivo der Lading nader worden bekend gemaakt; jemand nader Onderrigting des aangaande begeerende, addressere zig by genoemde Maaklaars.

3 De Kleeremaaker Jan Beerends de Haan verlangt twee a drie Gezellen op Paasche, die in Mansgoed hun Werk verstaan. Die hier toe Lust heeft moet zig ten eersten melden by bovengenoemde in de kleene Valderstraat tot Emden.

4 Es wird hierdurch in jedermanns Wissenschaft gebracht, daß eine ansehnliche Quantität Hamburger und Nordischen Holzes, auch Schwedischen Eisens und Röhren, zum Beduef der im künftigen Jahre neu zu schlagenden Holzungen, zu liefern, am Montage den 26sten Jan. künftigen Jahres, minstaunehmend verdungen werden soll; es können dahero diejenigen, welche davon anzunehmen Belieben haben, sich gedachten Tages frühe um 10 Uhr in hiesiger Hochfürstl. Regierung einfinden, die Bedingungen, welche nebst dem Bestick vorher bey dem Vedellen Thümmel eingesehen werden können, vernehmen, und nach Befinden ihrer Foderung den Zuschlag gewärtigen. Eigen. Jever den 17ten Decbr. 1788.

Aus Hochfürstl. Regierung hieselbst.

5 Der Ziangieffer Ube Willems Uben in Norden verlangt auf Ostern einen Gesellen und einen Lehrburschen. Wer dazu Lust hat kann sich persönlich oder durch Briefe bey ihm melden.

6 Bey des Ausmieners Dose Wittwe zu Wolthusen stehet ein weißer Kamm aufgeschüttet, welcher gemerket ist im rechten und linken Ohr am Ende mit einem Schnitt, und dann noch an der dufferen Seite in dem linken Ohre von oben mit einem Schnitt. Der Eigenthümer hievon wird ersucht, ihn gegen den 16ten Januar 1789 gegen Ersetzung des Schütt- und Futtergeldes abzuhohlen, weil widrigenfalls derselbe alsdann öffentlich verkauft werden wird.

7 Der Regierungsrath v. Briesen verlanget um Ostern dieses Jahres einen neuen Bedienten, der wo möglich schon gedienet haben, nicht zu jung oder zu klein, dabey von einem stillen sitzmen Wardel seyn und dabon Zeugnisse beybringen muß. Kann er dabey eine gute Hand schreiben, so können ihm desto vortheilhaftere Zusagen geschehen. Man meldet sich deshalb bey demselben mündlich oder persönlich.

8 Bey Jacob Calmers in Eiens sind 50 Stück Schaaffellen zu bekommen. Der Liebhaber wird sich melden.

9 Der Schußjude Eosmann Zadock in Wittmund machet hiedurch bekannt, daß niemand seinem Sohn Samson Eosmauns, oder dessen Dienstmagd Winkel Marcus ohne sein Vorwissen Geld creditiren, oder wenn dieselbe in seinem Namen von seines Debitoren Geld einfordern, bewandten Umständen nach nichts ausbezahlen müsse, indem er nicht gesonnen ist, für sie Bezahlung zu leisten, die Debitoren aber zur doppelten Erstattung durch gerichtliche Hülfe angehalten werden sollen.



10 By de Gebroeder Marchés tot Emden is met eerste open Waer
 ter wederom best Rigaisch Zaylynaad te bekoomen, zynde in het schip
 de gestadige Jager, die hetzelfde geladen heeft, glücklich by de Knod
 gearriveet; tot Narigt van die daarin negociirende, vallende het Zaal
 meer moy.

11 Der Drechsler S. F. Wittfage in Zurich ist willens, sein in der Burgstrasse
 lebendes und von dem Schustermeister Pauleisen bewohntes Haus aus der Hand zu
 kaufen; wer Belieben dazu hat, wolle sich bey ihm melden.

12 Von einer Herrschaft auf dem Lande wird künftigen Ostern ein Kutscher
 verlangt, welcher zugleich bei dem Ackerbau einige Arbeit zu verrichten im Stande ist.
 Man kann sich dieserhalb bei dem Ruchverwalter Duden in Zurich melden.

Getreide, Butter und Käse sodann Zwirn-Preise
 in der Stadt Emden den 24. Dec. 1788.

Weizen	Dffseischer per Last	220 bis 230	Semstl
	einländischer	170 . 190	
Roden	Dffseischer	150 . 160	
	Einländischer	138 . 144	
Gerste	Winter	95 . 100	Semstl
	Sommer	80 . 90	
Haber	zum brauen	35 . 65	
	zum Futterm	40 . 50	
Buchweizen		100 . 110	
Erbfen		200 . 230	
Bohnen		80 . 90	
Käse	besser Sorte 100 Pfund	10 . 12	Semstl
	geringerer dito	8 . 9	
Butter	Hel rothe	13 . 14	
	Hel weisse	11 . 12	
Garu	zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte	22	Gl.
100 Stück a 6 Stück auf 1 Pfund		24	Gl.
	mithin das Stück	4 1/2	flbr.
Feineres	ditto	18	20
	mithin das Stück	3 1/2	flbr.

